

## Chancen-Aufenthaltsrecht § 104 c AufenthG

### Was ist das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Das zum 31.12.2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht nach §104 c AufenthG ist eine neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis. Diese richtet sich an Personen, die am 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren Ausreisepflichtig in der Bundesrepublik leben, Deutschland aber aus verschiedenen Gründen nicht verlassen haben und an die in Häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebende Ehegatten, Lebenspartner und minderjähriger Kinder (erwachsene, ledige Kinder, soweit sie bei Einreise minderjährig waren). Viele dieser Menschen haben sich im Laufe der Jahre sozial und wirtschaftlich integriert und sollen die Chance erhalten, in den 18 Monaten (nicht verlängerbar) die Voraussetzungen für eine andere Aufenthaltserlaubnis (§25a bzw. §25 b AufenthG) zu schaffen.

### Welche Bedingungen müssen für eine anschließende Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden?

Grundsätzlich notwendig sind unter anderen:

- Kenntnisse der deutschen Sprache (GER Stufe A2)
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (z.B. Test „Leben in Deutschland-LiD“)
- Überwiegende selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts oder Erwartbarkeit der künftigen vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der bisherigen Entwicklung
- Nachweis der Identität
- Antragstellung innerhalb der 18 Monate

Andernfalls fallen die Betroffenen in den Status der Duldung - sofern deren Voraussetzungen vorliegen – zurück. Welche (weiteren) Voraussetzungen bestehen und wie diese erfüllt werden können, ist dem [Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#) sowie [den Anwendungshinweisen des BMI](#) zu entnehmen.

### Was ist die Aufgabe des Jobcenters?

Mit Erhalt des Chancen-Aufenthaltsrechts besteht bei Bedürftigkeit auch ein Anspruch auf Bürgergeld und Eingliederungsleistungen. Das Jobcenter ist angehalten, die nun beim Jobcenter ankommenden betroffenen Menschen und deren Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts schnellstmöglich zu unterstützen, indem sie mit geeigneten Maßnahmen die Erfüllung der notwendigen Bedingungen fördern und auf weiterführende Hilfsangebote hinweisen. Aufgrund des begrenzten Zeitraumes von 18 Monaten müssen die IFK diese Personen unverzüglich unterstützen und innerhalb von zwei Wochen einladen. Es ist eine zeitnahe und intensive Begleitung mit kurzfristiger Terminsetzung zu gewährleisten. Die Vereinbarung langer Überlegungs- oder Orientierungsphasen sowie nicht zwingend erforderlicher Zwischenschritte müssen unterbleiben. Zusammen mit dem eLb hat die IFK zu entscheiden, welche die für diesen Einzelfall geeignetsten Fördermaßnahmen sind, damit die Person im Bereich Sicherung des Lebensunterhalts, Sprache und Kenntnisse über das Leben in Deutschland bestmöglich aufgestellt ist.

### Welche Möglichkeiten stehen im Bereich des Jobcenters zur Verfügung?

Eine Sicherung des Lebensunterhalts kann von der Ausländerbehörde u.a. angenommen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (kein „Gefälligkeitsangebot“) oder die Schul- und Berufsausbildung sowie die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft nahelegen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein wird.

Ob eine vollständige Sicherung des Lebensunterhalts zukünftig zu erwarten ist, wird dabei anhand einer Prognose aufgrund der bisherigen Integrationsbemühungen beurteilt. Der Einsatz (auch längerfristiger) Fördermaßnahmen des Jobcenters, die zu einer nachhaltigen beruflichen Integration beitragen, kann dabei ggf. Anhaltspunkt für eine positive Integrationsprognose sein. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Förder- bzw. Maßnahmeart sowie deren Dauer. Der Einsatz des gesamten Förderinstrumentariums im SGB II i. V. m. SGB III steht den Personen während der 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG dazu zur Verfügung. Integrationskurse sowie Berufssprachkurse (soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen) stehen dieser Gruppe offen, sind aber aufgrund der langen Laufzeit nicht optimal. Bei sprachlichen Defiziten (unter A2-Niveau) sollte daher vorrangig von anderen Sprachfördermöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Bei vielen der Personen ist aufgrund der Aufenthaltsdauer von mindestens 5 Jahren davon auszugehen, dass sie die notwendigen Sprachkenntnisse besitzen. Es bedarf demnach immer eine Abwägung im Einzelfall, ob und welche Teilnahme an Sprachkursen und welche anderen Fördermaßnahmen sinnvoll sind.